

Ini3

Abteilung 01/16 Grünes Dreieck

Der Landesparteitag möge beschließen:

Gerechte Strafjustiz nur bei Pflichtverteidiger:innen für alle!

1 Die Strafprozessordnung wird dahingehend
2 geändert, dass jeder/m Beschuldigten bzw.
3 Angeklagten ein/e Pflichtverteidiger:in auf
4 Staatskosten zugeordnet wird, sofern sie/er
5 die Kosten eines eigenen Strafverteidigers
6 nicht tragen kann, unabhängig von der Art
7 und Schwere des Vorwurfs bzw. der Anklage.
8 Die Auswahl der/s Pflichtverteidigers:in darf
9 nur durch eine unabhängige Instanz außer-
10 halb des zuständigen Strafgerichts ohne Ein-
11 flussnahme durch die/den zuständigen Straf-
12 richter:in erfolgen.

13

14 **Begründung**

15 Entgegen eines vielfach verbreiteten Irrtums
16 hat nicht jede/r Beschuldigte bzw. Angeklag-
17 te in Deutschland Zugang zu einer/m Straf-
18 verteidiger:in. Gemäß § 140 Strafprozessord-
19 nung (StPO) besteht nur sogenannten Fällen
20 der notwendigen Verteidigung ein Anspruch
21 auf eine/n Pflichtverteidiger:in. Hierbei han-
22 delt es sich entweder um schwere Straftaten
23 und Verbrechen, Fällen von Untersuchung-
24 haft und ähnliche Fälle oder die/der Beschul-
25 digte ist nicht in der Lage sich selbst zu ver-
26 teidigen. Das sind nach Schätzungen nur ca.
27 10 % aller Fälle. D.h. von ca. 915.000 Ange-
28 klagten pro Jahr müssen mehr als 800.000
29 ihren Strafverteidigung selbst bezahlen oder
30 bleiben ohne angemessene anwaltliche Un-
31 terstützung. Auch wenn es sich hier in der
32 Regel minderschwere Vorwürfe wie z.B klei-
33 ne Diebstähle, einfache Betrügereien, Trun-
34 kenheitsfahrten handelt, können die Folgen
35 einer fehlenden anwaltlichen Unterstützung
36 für die Betroffenen gravierend sein. Es kommt
37 immer wieder vor, dass Anklagen erhoben
38 und auch zur Verhandlung zugelassen wer-
39 den, obwohl die Beweise, auf denen sie be-
40 ruhen, einem Beweisverwertungsverbot un-
41 terliegen. In der Regel sind nur Strafvertei-

42 dige:innen in der Lage derartige Beweisver-
43 wertungsverbote zu erkennen und in der kor-
44 rekten Art geltend zu machen. Erfolgt dies
45 nicht, drohen den Betroffenen damit rechts-
46 staatswidrige Verurteilungen. Juristische Lai-
47 en können auch oft die Tragweite bestimmte
48 Handlungen und Ereignisse im Strafprozess
49 nicht beurteilen. Die gilt z.B. für die Ausübung
50 des Schweigerechts, die Prüfung von Zeugen-
51 aussagen oder auch das Vorbringen mildern-
52 der Umstände für die Strafzumessung. Hier-
53 für bedarf es eigentlich immer einer anwalt-
54 lichen Beratung und Unterstützung.

55 Während sich gut situierte Angeklagte ei-
56 ne qualifizierte Beratung durch Strafvertei-
57 dige:innen leisten können, werden mittello-
58 se Angeklagte meistens allein gelassen und
59 können sich daher nicht angemessen vertei-
60 digen. Dies führt i.d.R. zu weniger Freisprü-
61 chen oder Einstellungen und härteren Verur-
62 teilungen. Damit bricht der Rechtsstaat sein
63 zentrales Versprechen der Gleichbehandlung
64 vor Gericht. Als Sozialdemokraten können wir
65 dies nicht hinnehmen und müssen uns da-
66 für einsetzen, das jede/r Betroffene – un-
67 abhängig vom Vermögen – die Chance auf
68 ein faires Verfahren erhält, indem die Bereit-
69 stellung von Pflichtverteidigern:innen nicht
70 mehr von der Art des Tatvorwurf abhängig ge-
71 macht wird sondern, grundsätzlich jede/r ei-
72 ne/n Pflichtverteidiger:in bekommt, die/der
73 sich keine/n eigene/n Verteidiger:in leisten
74 kann. Dies ist in vielen anderen europäischen
75 Ländern wie Frankreich, Polen, Italien, Spani-
76 en, den Niederlanden u.v.a bereits der Fall.

77 Die bisherige Praxis, dass die Pflichtverteidi-
78 ger:innen von den zuständigen Richtern:in-
79 nen bestimmt werden, stellt außerdem nicht
80 sicher, dass diese nur den Interessen ih-
81 rer Mandanten:innen dienen. Auch wenn
82 die meisten Richter:innen bemüht sind, die
83 besten Pflichtverteidiger:innen zu bestim-
84 men, besteht dennoch die Gefahr eines In-
85 teressenskonfliktes. Denn viele Anwälte:in-
86 nen, welche eine regelmäßige Bestellung
87 als Pflichtverteidiger:in anstreben, sind hier-

88 für auf ein gewisses Wohlwollen der zu-
89 ständigen Richter:innen angewiesen und ver-
90 zichten nachgewiesenermaßen häufiger auf
91 Rechtsmittel zugunsten der/des Angeklag-
92 ten als andere Strafverteidiger:innen. Auch
93 dies führt zu Benachteiligungen mittello-
94 ser Angeklagter:innen. Daher sollte die Zu-
95 ordnung von Pflichtverteidigern:innen nicht
96 mehr durch die zuständigen Richter:innen
97 sondern durch unabhängige Instanzen wie
98 z.B. Anwaltskammern erfolgen.